

Anforderungen an Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Land Brandenburg

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor Ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes (Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung / FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet / SPA) zu überprüfen, wenn sie einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

1. Screening (Vorprüfung)

Im Rahmen eines Screenings ist zu ermitteln, ob das Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Das Screening umfasst folgende Prüfschritte:

- Verortung der Maßnahmenflächen in Bezug auf Natura 2000-Gebiete
- Beurteilung der Möglichkeit von vorhabensbedingten direkten oder indirekten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen; i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen
Beachte: Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden (BVerwG 9 A 20.25 vom 17.01.2007)

Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Vorhabens nachvollziehbar ausräumen lassen. Andernfalls bedarf es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG.

2. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen sind als selbstständige Fachgutachten, getrennt nach den betroffenen Schutzgebieten zu erarbeiten. Unter den Begriff „FFH-VU“ fallen auch Verträglichkeitsuntersuchungen zu SPA.

Untersuchungsraum

Der Betrachtungsraum wird durch die Grenzen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. der SPA vorgegeben. Detailuntersuchungen haben sich auf den Wirkraum des Vorhabens zu konzentrieren.

Untersuchungsinhalte

2.1

Kartographische und textliche Darstellung des Bestandes an LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG und der regelmäßig vorkommenden Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind, im Untersuchungsraum.

Dabei ist auf alle im jeweiligen Standarddatenbogen, der Schutzgebietsverordnung bzw. der in Anlage I der zum Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21.01.2013 aufgeführten Arten einzugehen.

2.2

Aussagen zur Planung und Aufzeigen möglicher Konflikte (differenziert nach maßgeblichen Bestandteilen und Konflikt)

2.3

Beurteilung der Erheblichkeit

Im Hinblick auf den Vorsorgegrundsatz ist die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung gleichzusetzen mit der Gewissheit eines Schadens.

2.4

ggf. Ableitung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

2.5

Prüfung von Summationswirkungen

2.6

ggf. Ableitung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

2.7

Alternativenprüfung bei Verbleiben erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

2.8

Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

2.9

Ableitung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (art- bzw. LRT-bezogen)

Bei Fehlen geeigneter Maßnahmen bzw. bei Fortbestehen von vernünftigen Zweifeln an der Wirksamkeit der Maßnahmen ist das Projekt unzulässig.

Erläuternde Hinweise zu den Anforderungen an Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Nr. 1 (Beispiele möglicher Beeinträchtigungen; nicht abschließend!)

- Flächen-/ Habitatverlust maßgeblicher Bestandteile
- Immissionen, Grundwasserabsenkung, Verlärmung (auch von außerhalb)
- Einschränkungen funktioneller Beziehungen zwischen zwei (Teil-)Gebieten mit der Folge nachteiliger ökologischer Rückwirkungen innerhalb der Gebiete
- Verhinderung der Aufwertung von maßgeblichen Bestandteilen mit einem ungünstigen in einen günstigen Erhaltungszustand

Nr. 2 (Hinweis zum Darstellungsmaßstab)

Auf die Wahl eines aussagefähigen Darstellungsmaßstabes ist zu achten.

Die Abgrenzung der LRT sowie Art und Umfang der Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes / des SPA bzw. die Lokalisierung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung / Kohärenzsicherung müssen in den Karten lesbar sein.

Nr. 3 (Hinweis zu den charakteristischen Arten)

Beachtlich für die Beurteilung der Verträglichkeit eines Projektes mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung sind auch die charakteristischen Arten der LRT nach Anhang I der FFH-RL.

Charakteristische Arten sind vorwiegend zur Beurteilung indirekter Auswirkungen von Relevanz (Verschlechterung der Habitatbedingungen durch GW-Absenkung oder stoffliche Einträge; Lärm; Licht; Verhinderung von Austauschbeziehungen durch Barrierewirkung etc.).

Die Auswahl der charakteristischen Arten ist auf Basis des Heftes 1,2 NL 2002 und der Biotopkartierung Brandenburg (2007) sowie des Standarddatenbogens (Vögel, Andere bedeutende Arten der Fauna und Flora) vorzunehmen.

Die Festlegung der charakteristischen Arten erfolgt unabhängig von deren Schutzstatus. Aus Gründen der Planungsoptimierung sollte jedoch bei gleicher Eignung den Anhang IV-Arten Vorrang bei der Auswahl gegeben werden.

Nr. 4 (Hinweis zu Maßnahmen zur Schadensbegrenzung)

Maßnahmen zu Schadensbegrenzung sind projektintegrale Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die auf eine Unterbindung / Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein Gebiet abzielen, die voraussichtlich infolge der Durchführung eines Plans oder eines Projekts entstehen werden.

Nr. 5 (Hinweis zur Summationsbetrachtung)

Einstellung aller Pläne und Projekte, die im Rahmen einer FFH-VP auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder SPA geprüft wurden und Planreife besitzen oder bereits genehmigt sind. Planreife liegt ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung vor. Der Beurteilungszeitraum beginnt mit der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsliste.

Nr. 6 (Hinweis zur Beurteilung der Erheblichkeit)

Nutzung der Fachkonventionsvorschläge des BfN zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug in nach den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets geschützten Lebensraumtypen bzw. Habitaten von Tierarten; siehe dazu:

Lambrecht und Trautner, 2007, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit der FFH-VP

Diese Fachkonventionen stellen eine auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Methode zur fachlichen Ausfüllung des Erheblichkeitsbegriffs dar.

Nr. 7 (Hinweis zur Alternativenprüfung)

Es ist die Frage zu behandeln, ob und welche ggf. anderen Maßnahmen zur Erreichung des vom Vorhabensträger verfolgten Ziels zur Verfügung stünden und warum diese nicht umgesetzt werden.

Die Nullvariante ist nicht Gegenstand der Alternativenprüfung.

Alternativen im Rahmen der Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Ziele des ursprünglichen Vorhabens sind damit zu erreichen
- Teilabstriche vom Zielerfüllungsgrad sind in Kauf zu nehmen, die Planungsvariante darf jedoch nicht auf ein anderes Projekt hinauslaufen
- sie sind realisierbar
- das zumutbare Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen (technische Gesichtspunkte, finanzielle Erwägungen).

Die Beanspruchung naturschutzrechtlich geschützter Flächen regionaler, landesweiter und bundesweiter Bedeutung stellt im Rahmen der Alternativenprüfung kein Ausschlusskriterium für eine Trassen- oder Standortwahl dar. Es ist nicht zulässig, das Beeinträchtigungspotential unbesehen in allen Gebieten gleichzusetzen. Wichtig ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter LRT und Arten bzw. prioritärer LRT und Arten.

Nr. 8 (Hinweis zur Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses)

Die Gemeinwohlgründe sind vom Vorhabensträger explizit darzulegen.

Die positiven Auswirkungen des Vorhabens für das Gemeinwohl sind, unter Zugrundelegung der Ist-Situation, konkret zu benennen und zu prognostizieren.

Nr. 9 (Hinweis für die Ableitung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen)

Maßnahmen sollen zu dem Zeitpunkt wirken, wenn in dem mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Gebiet ein Schaden eintritt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Gleichzeitigkeit nicht unbedingt erforderlich ist, um den Beitrag des Gebietes zum Netz Natura 2000 zu sichern.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen kommen nur fakultative Entwicklungsmaßnahmen in Betracht.